

**Beschluß des Kleinen Raths vom 22. Junimonath 1817, betreffend das abgewiesene Begehren der Schröpfer und Bader, um Erneuerung ihrer Rechtsamen, und die von dem Sanitäts-Collegium über jene Berufsclassen auszuübende Policeyaufsicht.**

**E**s hat der Kleine Rath, nach Anhörung eines ausführlichen, und auf den sorgfältigen Bericht des Ebl. Sanitäts-Collegii gegründeten Gutachtens der Ebl. Commission des Innern, betreffend das von zwey hiesigen Schröpfern und Badern für sich und im Nahmen von 42 Betreibern des gleichen Berufs eingegebene Petitum um Obrigkeitliche Wiederbestätigung ihrer ältern, nebst den Verrichtungen des Schröpfens und Badens, in einem ausschließlichen Privilegio des Strohgeschlechtes und Schinnhuthandels bestandenen Rechtsamen, um Bewilligung zum Wiederverein in eine Handwerks-gesellschaft, und um Beschüzung vor Eingriffen in ihre Befugnisse, erkannt: Es sey unter gegenwärtig ganz veränderten Zeitumständen und Verhältnissen eine solche Erneuerung alter und obsoleter Bestimmungen weder nothwendig noch zweckdienlich, und müsse das Schröpfen und Baden

nunmehr als ein freyer, unter gehöriger Medi-  
 cinal-Pollicey stehender, Beruf belassen werden;  
 daher ist das Ebl. Sanitäts-Collegium beauftragt,  
 die Pollicey-Aufsicht und Controle über alle Schrö-  
 pfer und Bader männlichen und weiblichen Ge-  
 schlechts nach anwohnender Klugheit von nun  
 an zu organisiren und auszuüben, damit sowohl  
 die nöthige Geschicklichkeit der Personen, welche  
 sich damit befassen wollen, erkannt, als auch die  
 gehörige Aufsicht gehalten werde, damit sie das-  
 jenige beobachten, was in medicinischer Hinsicht  
 in ihren Pflichten liegt; welches alles durch ein  
 Reglement von wohlermeldter Sanitätsbehörde  
 bestimmt, und auch davon, was nöthig ist, allen-  
 falls publicirt werden soll.

Von diesem Beschlusse wird dem Ebl. Ober-  
 amte Zürich zu Handen der Petenten, und unter  
 Beilage der von ihnen eingereichten Acten, Kennt-  
 niß gegeben.